

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
X	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	20. JUNI 2019	12
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen erhebt die Zweitwohnungssteuer auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen.

§ 9 der Satzung regelt den Umgang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes.

B) STELLUNGNAHME

Aufgrund der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes ist § 9 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung entsprechend anzupassen.

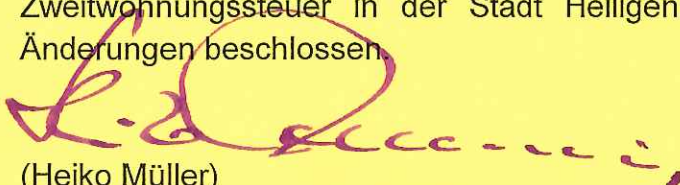
Um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN


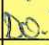

Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen / mit folgenden Änderungen beschlossen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 07.06.19
Amtsleiterin / Amtsleiter	 07.06.19
Büroleitender Beamter	 07/6. 2019

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den z. Z. gültigen Fassungen wird durch Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung sowie der Steueraufsicht und Prüfung nach dieser Satzung ist die Stadt zur Erhebung folgender erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Name, Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Familienstatus
- Anschrift des Hauptwohnsitzes
- Anschrift des Nebenwohnsitzes
- Name und Anschrift der Eltern bei Minderjährigen
- Daten aus Mietverträgen, Belegungsplänen und Vermittlungsverträgen, die für die Feststellung der Verfügbarkeit notwendig sind (u. a. Miethöhe, Dauer des Mietverhältnisses, Eigennutzungsausschluss)
- Beginn und Ende der Steuerpflicht
- Unterlagen der Grundsteueranmeldung
- Unterlagen der Einheitsbewertung
- Bauakten
- Das Grundbuch und die Grundbuchakten
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Liegenschaftskataster
- Mietwert der Wohnung
- Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer
- Bankverbindung
- Grundstückseigentümerverzeichnis,
- Unterlagen der Kurabgabenerhebung,
- Unterlagen der Tourismusabgabenerhebung
- Meldeauskünfte

§ 2

Die übrigen Satzungsbestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen tritt mit Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt:
Heiligenhafen, den _____

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)